

RS OGH 1980/7/30 3Ob68/80 (3Ob69/80, 3Ob70/80), 3Ob11/95, 3Ob63/16k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.07.1980

Norm

EO §215

EO §216 II

Rechtssatz

Eine Massenbildung ist immer dann erforderlich, wenn sich das Versteigerungsverfahren auf mehrere Liegenschaften (Liegenschaftsanteile) oder auf eine im Eigentum mehrerer stehende Liegenschaft bezogen hat und die Liegenschaften bzw Liegenschaftsanteile verschieden belastet sind. Eine solche für das Verteilungsverfahren wesentliche Belastungsverschiedenheit liegt dann vor, wenn die Lasten nicht auf alle Liegenschaften (Liegenschaftsanteilen) zugunsten derselben, noch zum Zuge kommenden Berechtigten in derselben Rangfolge haften.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 68/80
Entscheidungstext OGH 30.07.1980 3 Ob 68/80
SZ 53/105
- 3 Ob 11/95
Entscheidungstext OGH 18.12.1996 3 Ob 11/95
nur: Eine Massenbildung ist immer dann erforderlich, wenn sich das Versteigerungsverfahren auf mehrere Liegenschaften (Liegenschaftsanteile) oder auf eine im Eigentum mehrerer stehende Liegenschaft bezogen hat und die Liegenschaften bzw Liegenschaftsanteile verschieden belastet sind. (T1) Veröff: SZ 69/285
- 3 Ob 63/16k
Entscheidungstext OGH 14.06.2016 3 Ob 63/16k
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0003294

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.08.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at